

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Möller-Plan
Postfach 1136
22870 Wedel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.03.2007
Eingang: 07.03.2007
Mein Zeichen: IV647-512.111-53.105
Meine Nachricht vom: 13.02.2007

nachrichtlich:
Gutsvorsteher des Gutsbezirkes Sachsenwald
Am Schlossteich 5
21521 Friedrichsruh

Rolf Braun
Telefon: 0431 988-3337
Telefax: 0431 988-3358

E-Mail: rolf.braun@im.landsh.de

Amtsvorsteher des Amtes Aumühle-Wohltorf
Bismarckallee 21
21521 Aumühle



Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
23910 Ratzeburg

Landesplanungsbehörde
- IV 534 -

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
- V 533 -
24062 Kiel

15. März 2007

Einrichtung eines Ruheforstes – Aufstellung eines Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.g. Schreiben haben Sie über die Fortführung eines Bauleitplanverfahrens durch des Gutsbezirk Sachsenwald berichtet.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Innenministeriums vom 13.2.2007 weise ich nochmals nachdrücklich auf folgendes hin:

1. Der Gutsbezirk Sachsenwald besitzt **nicht** die erforderliche Planungshoheit, um eigenständige Bauleitplanung zu betreiben.
2. Die Planungshoheit ergibt sich **nicht** aus § 13 des „Gesetzes zur Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts“ vom 27.12.1927. Dem stehen die Regelungen des BauGB entgegen.

Das in §§ 1 ff BauGB normierte Recht der Bauleitplanung bezieht sich **nur** auf Gebiete, die einer Gemeinde zugeordnet sind. Dies ergibt sich bereits aus dem Wort-

laut des § 1 Abs. 1 BauGB „in der Gemeinde“. Weiterhin ist gem. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 BauGB, 28 Abs. 1 Nr. 2 GO die Bauleitplanung der Gemeinde durch die Gemeindevertretung durchzuführen.

3. Die Bauleitplanung kann nicht von dem Amt Aumühle-Wohltorf oder dem Kreis Herzogtum-Lauenburg durchgeführt werden, denn § 1 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB fordert eine gemeindliche Bauleitplanung. So können Gemeinden zwar über § 203 BauGB die Bauleitplanung auf das Amt übertragen, dafür müsste aber zunächst ein gemeindliches Planungsrecht bestehen. Genau dies ist nicht der Fall.
4. Da es dem Gutsbezirk an der erforderlichen Planungshoheit mangelt, besteht auch keine Befugnis, eine entsprechende Genehmigung beim Innenministerium zu beantragen. Geht dennoch ein entsprechender Genehmigungsantrag ein, so kann dieser aufgrund der fehlenden Antragsbefugnis nicht bearbeitet werden.
5. Als Lösung für vergleichbare Sachverhalte sieht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, zunächst das gemeindefreie Gebiet einzugemeinden und dann die im BauGB vorgesehenen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Dieser von der Gemeindeordnung eröffnete Weg der Eingemeindung sei allein zulässig, weil nur er die vom BauGB grundsätzlich gewollte gemeindliche Trägerschaft für die Bauleitplanung gewährleiste.
6. Darüber steht es Ihnen selbstverständlich frei, die Rechtmäßigkeit Ihrer Auffassung im Wege der verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage nach § 43 VwGO gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Erfolgsaussichten einer solchen Klage werden von hier jedoch als gering eingeschätzt.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Braun